

Aus der Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel

DisputeResolution

Das Online-Magazin für Streitbeilegung

→ unter anderem mit folgenden Themen:



→ 3
Mehr Mut zu weniger Papier



→ 6
Schöne neue Welt, Teil 2



→ 10
Der Gesetzgeber ist gefragt



→ 13
§ 128a ZPO und „Onlinegerichtsverhandlungen“



Prof. Dr.
Thomas Wegerich
Herausgeber
DisputeResolution

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit der Gründung der DisputeResolution im Jahr 2013 gab es keine Onlineausgabe, die sich ausschließlich mit Themen rund um die Digitalisierung befasste. Das ist ab heute anders. Corona macht auch das möglich oder, je nach Sichtweise, unverzichtbar.

Roland Startz sowie Dr. Stephan Bausch und Katharina Klenk beschäftigen sich, mit ganz unterschiedlichen Herangehensweisen, mit § 128a ZPO, der Onlinegerichtsverhandlungen in Zeiten von Social Distancing ermöglicht. – Prädikat: zweimal lesenswert.

Szenenwechsel: Patrizia Netal und Florian Hageneder sehen Online-Hearings in Schiedsverfahren als eine gute Alternative in der Praxis. Und wieder aus einem anderen Blickwinkel – aus der Sicht des Schiedsgerichts – beschreibt Alexander Foerster sehr konkret, wie ein Zeugenverhör online gelingen kann.

Falls Sie an Smart Contracts interessiert sind sowie daran, wie Corona die Rechtspflege insgesamt verändern wird, dann werden Ihnen die Beiträge von Dr. Michael Hammes und Dr. Christoph Scheuing sehr gefallen.

Ihr

Thomas Wegerich

DIGITALE RECHTSPFLEGE

- 3 **Mehr Mut zu weniger Papier**
Corona und die Digitalisierung der Rechtspflege
Von Dr. Christoph Scheuing

DIGITALISIERUNG/DISPUTE-RESOLUTION

- 6 **Schöne neue Welt, Teil 2**
Im Blickpunkt: Smart Contracts und Smart Dispute-Resolution?
Von Dr. Michael Hammes

ZIVILPROZESSRECHT

- 10 **Der Gesetzgeber ist gefragt**
Die Raison d'Être der mündlichen Verhandlung angesichts des Social Distancing
Von Roland Startz

ZIVILPROZESSRECHT

- 13 **§ 128a ZPO und „Onlinegerichtsverhandlungen“**
Schafft Covid-19 die Digitalisierung von Gerichtsverhandlungen?
Von Dr. Stephan Bausch, D.U., und Katharina Klenk

SCHIEDSVERFAHRENSRECHT

- 20 **Eine neue Alternative**
Im Blickpunkt: Online-Hearings in Schiedsverfahren
Von Patrizia Netal und Florian Hageneder

INTERNATIONALES SCHIEDSVERFAHRENSRECHT

- 23 **Das Zeugenverhör in der Videokonferenz**
Im Blickpunkt: Eine Checkliste für das Schiedsgericht
Von Alexander Foerster

KONTAKTE UND ANSPRECHPARTNER

- 25 **Fachbeirat**
27 **Strategische Partner**
28 **Kooperationspartner**
29 **Strategische Partner, Kooperationspartner**
29 **Impressum**

Besuchen Sie unsere Website:
www.disputeresolution-magazin.de

Mehr Mut zu weniger Papier

Corona und die Digitalisierung der Rechtspflege

Von Dr. Christoph Scheuing



Der Blick auf andere Wirtschaftsbereiche und die Rechtspflege in anderen Staaten zeigt, dass sich für die sichere Verarbeitung und Übermittlung digitaler Inhalte komfortable Lösungen finden lassen.



Dr. Christoph Scheuing

Siegmann & Kollegen
Karlsruhe
Rechtsanwalt, Maître en droit (Paris 1)

info@forensik-boutique.de
www.forensik-boutique.de

Das Wort ist die schärfste Waffe des Anwalts. Hierüber dürfte seit Ciceros Zeiten Einigkeit bestehen. Muss dieses Wort aber, sofern es sich nicht um das gesprochene handelt, zwingend auf Totholz gedruckt sein, oder ist auch das digital gespeicherte Wort ausreichend, gar vorzuzugwürdig? Über letztere Frage ist sich die gerichtliche und anwaltliche Praxis abseits politischer Digitalisierungsbestrebungen derzeit wesentlich weniger einig. Inwiefern die aktuelle Coronakrise hier neue Impulse zu setzen vermag, ist einer Betrachtung wert.

(Vermeintliche) Nachteile der digitalen Rechtspflege

Die gegen die Digitalisierung der Rechtspflege vorgebrachten Einwände sind Legion: Papier sei besser les- und handhabbar, durchgehend paginierte Papierakten seien verlässlicher als flüchtige Dateien, und die digitale Kommunikation sei fehleranfällig. Während die bisherigen Arbeitsweisen eingeübt seien und routiniert ausgeführt würden, seien digitale Neuerungen (wie etwa das Scannen von Dokumenten) mit Zeit-

und Kostenaufwand verbunden, welcher einen möglichen Mehrwert überwiegt. Die existierenden digitalen Lösungen seien langsam, datenschutzmäßig bedenklich und unkomfortabel. Nicht zuletzt bringe die Ablösung papierbezogener Prozesse die Gefährdung von Arbeitsplätzen mit sich.

So überzeugend manche dieser Argumente auf den ersten Blick erscheinen mögen, so fragwürdig werden sie doch bei näherem Hinsehen. Dass Neuerungen stets Umstellungsaufwand mit sich bringen, heißt nicht, dass sich dieser nicht lohnen könnte. Auch die Ablösung der Schreibmaschine und des Diktats auf Tonband dürften sich nach Startschwierigkeiten bewährt haben. Wer meint, dass die Übermittlung von Schriftsätzen per Telefax keine Schwierigkeiten verursachen könne, wird durch die Rechtsprechung hierzu eines Besseren belehrt. Und wer überzeugt davon ist, zumindest längere Texte nur durch die Lektüre auf Papier erfassen zu können, dem sei der Ausdruck für eigene Zwecke unbenommen. Das Scannen von Dokumenten, die ohnehin erst durch Ausdrucken ihre digitale Form eingebüßt haben, erübrigt sich, sobald diese Dokumente auch digital übermittelt werden.

Dass die derzeit existierenden digitalen Lösungen in der Rechtspflege wie namentlich das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) von der aus anderen Bereichen gewohnten Benutzerfreundlichkeit weit entfernt sind, ist nicht zu bestreiten. Teilweise liegt dies etwa an der Konterkariierung des an sich einfachen Übermittlungsnachweises durch den Anachronismus des Empfangsbekanntnisses. Und jedenfalls ist das Versenden eines längeren Schriftsatzes mit mehreren Anlagen über das beA bereits jetzt deutlich schneller und günstiger als das mehrfache Ausdrucken, Sortieren, Stempeln, Unterschreiben, Faxen, Kuvertieren und Versen-

den per Post. Zudem ist der Status quo ja nicht in Stein gemeißelt; vielmehr hängt die Fortentwicklung digitaler Hard- und Softwarelösungen in Richtung von mehr Schnelligkeit, Sicherheit und Komfort davon ab, wieviel Engagement und Wille hinter den (Lippen-)Bekanntnissen zur Digitalisierung stehen. Wäre der Einsatz von Personal in diesem Bereich nicht sinnvoller als beim Lochern, Heften, Tackern, Schnüren (jedenfalls in der badischen Justiz) und Transportieren von Papierstapeln?

Vorteile der digitalen Rechtspflege

Den tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen Nachteilen des digitalen Arbeitens stehen gravierende Vorteile gegenüber: Die Möglichkeit, einzelne oder mehrere Dokumente nach Stichworten zu durchsuchen, ist von unschätzbarem Wert. Dass Schriftsätze und ganze Akten mit klickbaren Gliederungen, internen Verweisen und hierarchischen Strukturierungen leichter handhabbar sind als lediglich fortlaufend nummerierte und auch Empfangsbekanntnisse, Faxdoppel etc. umfassende Papierberge in Aktenheftern, die beim Durchblättern auseinanderfallen, liegt auf der Hand. Die Archivierung digitaler Akten erfordert kaum Ressourcen und ist der zeit-, kraft- und kostenaufwendigen Aktenablage in Kellerräumen in jeder Hinsicht überlegen. Auch lange Dokumente mit umfangreichen Anlagen in Sekundenschnelle sicher und nachweisbar übermitteln zu können sollte jeden Fax- oder Postnostalgiker überzeugen können. Den bekanntlich langsam mahlenden Mühlen der Justiz dürfte es zu ungeahnter Beschleunigung verhelfen, wenn nicht nur die internen und externen Transportzeiten entfielen, sondern etwa auch der identische Akteninhalt mehreren Personen

zeitgleich zugänglich gemacht werden könnte. Was den persönlichen Komfort bei der Rezeption juristischer Texte angeht, liegt in deren digitalem Vorliegen keine Beschränkung, sondern die Eröffnung von Möglichkeiten: Es kommt nicht nur Personen mit eingeschränkter Sehfähigkeit entgegen, sich Texte in unterschiedlicher Zoomstufe anzeigen oder gar vorlesen zu lassen, ein Dokument oder eine Akte an mehreren Stellen gleichzeitig öffnen und eigene Markierungen sowie Hin- und Verweise anbringen zu können.

- Neue Erkenntnisse durch die Coronakrise

Diesen an sich bekannten Vorteilen einer digitalisierten Rechtspflege hat die aktuelle Coronakrise weitere Erkenntnisse hinzugefügt. Während die Überlebensdauer des Covid-19-Virus auf Papier derzeit noch ungeklärt ist, ist eine Übertragung zumindest dieses Virus auf digitalem Weg mit Sicherheit ausgeschlossen. Wer im Home-Office arbeitet, lernt es schnell zu schätzen, auch von dort aus ohne weiteres sowohl auf die Metadaten als auch auf die kompletten Inhalte seiner Akten zugreifen zu können – und dies sogar zeitgleich mit weiteren Kollegen und Kolleginnen. In Zeiten digitaler Telefonie spielt es keine Rolle mehr, ob Telefonate im Büro oder zu Hause geführt werden. Soweit auch die Abläufe in der Geschäftsstelle oder im Sekretariat digitalisiert sind, kann auch auf dieser Ebene nahtlos von zu Hause aus kommuniziert und gearbeitet werden. Während ein Palandt nicht durchsucht und jeweils nur von einer Person genutzt werden kann, bieten juristische Datenbanken auch im Home-Office denselben Komfort wie im Büro. Videokonferenzen können zwar die direkte persönliche Kommunikation nicht ersetzen, die Nachteile des Abstandsgebots aber sowohl in fachlicher als auch sozialer Hinsicht abmildern. Ebenfalls einfach zu nutzen sind Onlinefortbildungen in Form von Webinaren,

die sicherlich nicht die schlechteste Form der Wissensvermittlung darstellen, und selbst für Gerichtsverhandlungen kann auf Videotechnik zurückgegriffen werden.

Fazit und Ausblick

Wie in anderen Wirtschaftsbereichen erweisen sich auch in der Rechtspflege diejenigen Einheiten als am ehesten krisenresistent, die bereits frühzeitig das Thema Digitalisierung ernst genommen haben und deshalb ohne größere Schwierigkeiten auf verteiltes Arbeiten aus dem Home-Office umstellen können. Für alle anderen zeigt sich spätestens jetzt, dass das Reflektieren der eigenen Arbeitsweisen auch einen ökonomischen Sinn hat. Weshalb eine im Wesentlichen auf die Verarbeitung von Informationen und den Austausch von Argumenten bezogene Branche im Jahr 2020 in einem Hochtechnologieland wie Deutschland weiterhin von dem physischen Medium Papier abhängen muss, ist nicht einzusehen. Der Blick auf andere Wirtschaftsbereiche und die Rechtspflege in anderen Staaten zeigt, dass sich für die sichere Verarbeitung und Übermittlung digitaler Inhalte komfortable Lösungen finden lassen. So verheerend die Auswirkungen der Coronakrise fraglos in vielerlei Hinsicht sind, ist die durch sie mehr oder weniger zwangsweise bewirkte Förderung der Digitalisierung in der Rechtspflege doch zu begrüßen. Es ist zu hoffen, dass dieses neue Bewusstsein für den Wert digitaler juristischer Arbeitsweisen die Krise überdauert. Auch in der Rechtspflege sollte Erfolg eher von einer effizienten Organisation der Arbeitsabläufe als von der Dicke des eigenen Briefpapiers abhängen. ←

ANZEIGE

From lawyers for companies



The BusinessLawMagazine reports quarterly on all important questions related to German corporate, commercial, tax, labor, compliance and IP/IT law. Featuring articles written with real-world legal practice in mind, the online English language magazine primarily targets company lawyers, managing directors, judges, prosecutors and attorneys in Germany's leading trade partners.

www.businesslaw-magazine.com

Published by



Strategic Partners



FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH – Der F.A.Z.-Fachverlag • Frankenallee 71-81 • 60327 Frankfurt/Main, Germany

Schöne neue Welt, Teil 2

Im Blickpunkt: Smart Contracts und Smart Dispute-Resolution?

Von Dr. Michael Hammes



Die Digitalisierung von Verträgen macht auch digitale oder onlinebasierte Konfliktlösungsmechanismen erforderlich, die Konflikte schnell und zu geringen Kosten lösen.

Smart Contracts – Was ist das?

Vor etwa zwei Jahren hatte ich an gleicher Stelle den möglichen Einfluss der Digitalisierung auf die Dispute-Resolution im Allgemeinen aufgezeigt (Ein Blick in die Glaskugel – Digitalisierung – Schöne neue Welt, DisputeResolution 2/2018, siehe [hier](#)). Heute will ich dies näher beleuchten für einen Technologiebereich, der mittlerweile weit fortgeschritten erscheint – sogenannte Smart Contracts.

Smart Contracts sind herkömmliche Verträge in Form eines Computercodes, der für die Umsetzung eines Verhandlungs-

ergebnisses der Vertragsparteien sorgt, ohne dass ein Dritter etwa zur Feststellung der Erfüllung bestimmter Vertragsbedingungen eingebunden werden muss. Zur einfachen Veranschaulichung eignet sich die Analogie eines Getränkeautomaten. Hat man sich für ein Getränk entschieden, wirft den angezeigten Geldbetrag in den Automaten ein und drückt die entsprechende Auswahl Taste, wirft der Automat das gewünschte Getränk aus.

Smart Contracts basieren technologisch auf der Blockchain. Die Blockchain ist ein verteiltes Datensystem, bei dem jeder Teilnehmer den vollständigen Zugriff auf die historisch er-



Dr. Michael Hammes

PwC
Frankfurt am Main
Director

michael.hammes@pwc.com
www.pwc.com/de

folgten Transaktionen (als Abfolge von mit einem Zeitstempel versehenen Blocks) hat. Da alle an den Transaktionen beteiligten Parteien eine Kopie dieser Blockchain besitzen, herrscht vollständige Transparenz zwischen den Teilnehmern, was zur Folge hat, dass Intermediäre, die als Treuhänder agieren oder bestimmte Vertragsbedingungen verifizieren, überflüssig werden können. Verträge können demnach in Computercode übersetzt und im System der Computernetzwerke gespeichert werden, die die Blockchain betreiben. Smart Contracts werden üblicherweise auf Ethereum aufgesetzt, einer öffentlich zugänglichen Blockchain, deren Nutzung mit sogenannten Ether Token (digitale Zahlungsmittel) bezahlt werden muss.

Smart Contracts – Wozu kann man sie gebrauchen?

Smart Contracts sind dabei nicht nur auf ohnehin digital existierende Vertragsgegenstände beschränkt, wie etwa Musik- und Buchdateien, Bitcoins oder vergleichbare Kryptowährungen, sondern lassen sich auch für Anteilsrechte oder Wertpapiere, aber auch für physisch vorhandene Gegenstände realisieren. Dazu muss für diese Rechte und Gegenstände lediglich ein digitales Abbild in der Blockchain geschaffen werden. Dies geschieht dadurch, dass quasi ein digitaler Personalausweis des Gegenstands erzeugt wird, der für Authentifizierungsprozesse verwendet werden kann. Die finanzielle Verwertung (auch in beliebig teilbaren Anteilen) oder die Nutzung der Rechte und Gegenstände erfolgt mittels Token (digitales Zahlungsmittel). Einem regen Handel einer breiten Palette von Dienstleistungen und Gütern wie Maschinen, Kunstgegenständen oder Sammlerobjekten mittels

Smart Contracts steht damit nichts mehr im Weg (vgl. zum Beispiel [hier](#)). Im Zusammenspiel mit einem an die Blockchain angebundenen digitalen Grundbuch könnten sogar Immobiliengeschäfte mittels Smart Contracts ohne Notare sicher abgewickelt werden.

Smart Contracts – Wie funktioniert das eigentlich technisch?

Grundsätzlich kann ein Smart Contract in ein Kern-, ein Zeugnis-, ein Verifizierungs- und ein Streitlösungsprotokoll gegliedert werden. Das Kernprotokoll beschreibt den Leistungsgegenstand, das Zeugnisprotokoll legt die Bedingungen beider Seiten für den Austausch des Leistungsgegenstands fest, und das Verifizierungsprotokoll überprüft, ob die im Zeugnisprotokoll hinterlegten Bedingungen eingehalten sind. Sind die Bedingungen erfüllt, wird der Vertrag vollzogen, andernfalls wird das Streitlösungsprotokoll ausgeführt.

Für die Abwicklung des Smart Contracts kommt zunächst dem Verifizierungsprotokoll eine entscheidende Bedeutung zu, insbesondere wenn eine Onlineverifizierung der Vertragsbedingungen nicht möglich ist. Im einfachsten Fall melden die Vertragsparteien über eine Schnittstelle an das Verifizierungsprotokoll ihr Einverständnis oder ihre Ablehnung zurück. Wenn die Parteien eine solche Rückmeldung nicht geben können, gibt es verschiedene Lösungsmöglichkeiten. Zum einen könnten objektivierbare Informationen zur Verifizierung herangezogen werden. Bei Finanzgeschäften wäre etwa an Börsennotierungen zu denken, die über eine entsprechende Schnittstelle eingespielt werden können. Auch könnte durch Sensortechnik oder Ähnliches eine On-

lineverbindung zu Verifizierungszwecken geschaffen werden. So könnten im Rahmen eines Kfz-Haftpflichtschadens über die im Fahrzeug eingebauten Sensoren der Unfallhergang und damit auch die Frage der Verursachung geklärt werden. Dort, wo objektivierbare Informationen nicht online zur Verfügung stehen und auch nicht verfügbar gemacht werden können, kann die Erfüllung der Vertragsbedingungen auch weiterhin durch einen neutralen Dritten bescheinigt werden.

Smart Contracts – Wie funktioniert das Streitlösungsprotokoll?

Wie in der analogen Vertragswelt können auch Smart Contracts in determinierbare und nicht determinierbare Verträge unterteilt werden. Bei determinierbaren Smart Contracts (wie im Beispiel des Getränkeautomaten) kann der Vertrag vollständig automatisch und autonom abgearbeitet werden – der Input eines bestimmte Vertragsparameter verifizierenden Dritten wird für den Austausch nicht benötigt. Bei richtiger Kodierung (der Getränkeautomat arbeitet fehlerfrei) besteht auch kein Raum für Streitigkeiten. Sind alle Vertragsbedingungen erfüllt (Auswahl getroffen und Geld eingeworfen), kommt es zur Ausführung (Getränk wird ausgeworfen), sind sie nicht erfüllt (Geldbetrag reicht nicht aus), wird die Ausführung verweigert (es wird kein Getränk ausgeworfen, und der eingeworfene Geldbetrag wird wieder zurückgegeben).

Bei determinierbaren Verträgen sind, wie das Beispiel des Getränkeautomaten zeigt, die Vertrags- und Umweltbedingungen von einfacher und überschaubarer Natur. Sie lassen sich im Computercode vollständig abbilden. Bei nicht determinierbaren Verträgen sind die Umweltbedingungen deutlich

komplexerer und lassen sich zum Zeitpunkt der Kodierung nicht vollständig abbilden. Hier ist demnach eine Offlineverifizierung erforderlich, die oftmals aber erst aufgrund eines versteckten Mangels nach dem Austausch des Vertragsgegenstands möglich ist. So lassen sich etwa Garantieverletzungen in einer Unternehmenstransaktion erst einige Monate nach dem Closing (dem vorläufigen Vollzug des Smart Contracts) entdecken, und die auf dem Treuhandkonto zurückgehaltenen Mittel reichen gegebenenfalls nicht aus, um den erlittenen Schaden zu decken. Ein hieraus resultierender Streit kann durch den Smart Contract nicht antizipiert und in sich selbst gelöst werden.

Solche Vertragskonstellationen sowie Programmierfehler im Computercode von Smart Contracts (man denke hierbei nur an die regelmäßig wiederkehrenden Updates für marktgängige Software, um Performancefehler und Sicherheitslücken zu beseitigen) machen Streitlösungsverfahren notwendig. Hierfür gibt es verschiedene Ansätze. Zunächst könnten über eine entsprechende Vertragsklausel die auch in herkömmlichen Verträgen der analogen Welt verwendeten Streitlösungsmechanismen Gericht, Schiedsgericht, Schiedsgutachten, Schlichtung oder Mediation und Verhandlung herangezogen werden. Diese „analoge“ Methodik erscheint jedoch mit der Philosophie eines Smart Contracts, dessen Abwicklung schnell, kostengünstig und dezentral erfolgen soll, kaum vereinbar. Aufgrund der Digitalisierung des Vertrags und von dessen Abwicklung sollten Streitigkeiten soweit wie möglich im digitalen Rahmen der dezentralen Blockchain gelöst werden können. Dies legt eine Online-Dispute-Resolution (ODR) nahe. Zu unterscheiden ist dabei in verhandlungsbasierte Verfahren, bei denen der Verhandlungsprozess vollständig automatisiert erfolgt (etwa Double oder Visual Blind

Bidding) oder automatisiert unterstützt wird (vergleichbar der Funktion eines Mediators) und in adjudikative Verfahren.

„Smart Contracts werden zunehmend stärker in das Wirtschaftsleben eindringen, wenn sie aus rechtlicher Sicht bindende Verträge schaffen.“

Letztere lassen sich in etwa vergleichbar mit der herkömmlichen Schiedsgerichtsbarkeit ausgestalten, mit dem Unterschied, dass die Durchführung online erfolgt. Hierzu bedarf es eines Online-Hubs (etwa in Form einer Schiedsgerichtsinstitution), der die Verfahrensregeln festlegt und das Schiedsverfahren verwaltet. Schiedsrichter werden zufällig aus einem vorhandenen Pool zugeordnet, die Schiedssprüche werden vor ihrer Fertigstellung einer Peer-Review unterzogen. Der Schiedsspruch ist vollstreckbar entsprechend den Regeln der New York Convention. Dieses Verfahren bietet sich für komplexe Streitigkeiten mit hohen Streitwerten an (vgl. zum Beispiel „Court Layer“ in www.jur.io oder www.codelegit.com).

Alternativ kann bei weniger komplexen Konflikten mit kleineren Streitwerten der Konflikt durch sogenannte Crowd-Juries entschieden werden. Dabei legen die Streitparteien ihren jeweiligen Lösungsvorschlag einer größeren Anzahl von Entscheidern, der sogenannten Jury, vor. Es gewinnt die Partei, die die meisten Jurystimmen für sich verbuchen kann. Dabei wird durch spieltheoretische Mechanismen sichergestellt,

dass die Jurymitglieder einen Anreiz haben, rationale Entscheidungen zu treffen, indem beispielsweise nur diejenigen Jurymitglieder entlohnt werden, die der Mehrheitsentscheidung angehören. Dies diszipliniert gleichzeitig die Parteien, nur solche Lösungsvorschläge zu unterbreiten, die vor einer Jury Bestand haben könnten (zum Beispiel „Open Layer“ in www.jur.io oder www.kleros.io). Schließlich kann für mittlere Streitwerte eine Kombination aus beiden zuvor dargestellten Verfahren zur Anwendung kommen (etwa „Community Layer“ in www.jur.io).

Damit Streitigkeiten aus einem Smart Contract insbesondere bei kleinen Streitwerten auch „smart“ abgewickelt werden können, müssen neben einer Onlineabwicklung des Streitverfahrens auch dessen Kosten online verteilt werden. Dies geschieht üblicherweise, indem die Parteien mit Vertragsschluss ein Deposit zum Beispiel in Ether Token (oder je nach der technischen Plattform des Smart Contracts auch anderen Tokens) hinterlegen, das dann für die Ausschüttung an die Jury/Schiedsrichter ausgekehrt wird.

Juris non calculat – Aber wie hält es die Zunft zukünftig mit dem Coding?

Smart Contracts werden zunehmend stärker in das Wirtschaftsleben eindringen, wenn sie aus rechtlicher Sicht bindende Verträge schaffen. Sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen dies hergeben oder entsprechende Anpassungen und Weiterentwicklungen unterlaufen, werden Intermediäre mit Verifizierungsfunktion wie Treuhänder und Notare vielleicht nicht vollends überflüssig, aber zumindest weniger häufig gebraucht werden. Dies reduziert Transaktionskosten

und macht den Vollzug der zugrundeliegenden Vertragsverhältnisse somit billiger.

Die Digitalisierung von Verträgen macht auch digitale oder onlinebasierte Konfliktlösungsmechanismen erforderlich, die Konflikte schnell und zu geringen Kosten lösen. Eine klassische Offline-ADR oder auch Schieds- und Gerichtsverfahren in einer mittels elektronischer Fallakte oder Notebooks für Richter digital aufgewerteten Form sind letztlich keine hinreichende Lösung, da Smart Contracts ja geradezu nach einer in den digitalen Prozessablauf integrierten und zugleich dezentralisierten Lösung verlangen. Zudem werden sich alle an der Abwicklung eines Smart Contracts potentiell Beteiligten von der Vertragserstellung bis hin zur Streitlösung auch mit dem Coding des Vertrags auseinandersetzen müssen.

Das crowdbasierte Jurysystem mag für das zivilrechtliche Rechtssystem gewöhnungsbedürftig sein, bei entsprechend sicherer Ausgestaltung und funktionierenden Anreizmechanismen dürfte es jedoch zweckdienlich sein. Für komplexe Streitfälle, die auch zu entscheidende Rechtsfragen einschließen, dürften an herkömmliche Systeme angelehnte Verfahren allerdings angemessener und unabdingbar sein. ←

ANZEIGE

InhouseMatters 2020:

Digitalisierung im Rechtsmarkt – führende Konferenz feiert fünfjähriges Jubiläum

SAVE
THE
DATE!

4. Dezember 2020

Frankfurt School of
Finance & Management
Frankfurt am Main

InhouseMatters ist die plattformübergreifende Fach- und Networkingveranstaltung der Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel rund um den Themenbereich „Digitalisierung im Rechtsmarkt“. In Zusammenarbeit mit der Frankfurt School of Finance & Management bringen wir das gesamte Netzwerk unserer sieben Online-Magazine Deutscher AnwaltSpiegel, BusinessLawMagazine, ComplianceBusiness, DisputeResolution, e-Justice, IntellectualProperty und LaborLawMagazine zusammen.

Das finale Programm steht ab Sommer 2020 zum Download bereit.

www.deutscheranwaltspiegel.de/veranstaltungen/inhouse-matters/

Veranstalter

Deutscher
AnwaltSpiegel

FRANKFURT
BUSINESS
MEDIA
DER F.A.Z.-FACHVERLAG

In Kooperation mit

Frankfurt School
of Finance & Management
German Excellence, Global Relevance.

Die Ausbreitung des Coronavirus hat innerhalb weniger Tage die Jahrespläne von uns allen zu Makulatur gemacht. Der Gesprächs- und Informationsbedarf ist in dieser für uns alle neuen Situation noch weiter gestiegen. Dies gilt angesichts der stets neu zu bewertenden Risiken und Volatilitäten im Rechtsmarkt insbesondere für alle Fragen rund um das operative Geschäft, strategische Entscheidungen und Entwicklungen sowie die sich daraus ergebenden Folgen für Ihr Business. Noch wissen wir alle nicht, wie lange die aktuelle Ausnahmesituation andauern wird und ab wann wieder reguläre Veranstaltungen stattfinden können. Unter der vorläufigen Annahme, dass sich die Lage zum Sommer hin stabilisieren wird, planen wir aktuell, das Netzwerkevent InhouseMatters am 4. Dezember 2020 in Frankfurt am Main durchzuführen.

Der Gesetzgeber ist gefragt

Die Raison d' Être der mündlichen Verhandlung angesichts des Social Distancing

Von Roland Startz



Covid-19 wirkt sich erheblich auf den Zivilprozess aus. Grundsatzdogmatik und Justizalltag gehen auseinander.

Covid-19 wirkt sich erheblich auf den Zivilprozess aus. Grundsatzdogmatik und Justizalltag gehen auseinander. Schriftliches Verfahren, Terminverlegung und Fristverlängerung, Videoverhandlung und Unabhängigkeit in der Verhandlungsführung sollen es richten. Verhandlungen werden hier großzügig verschoben, dort wird eisern am Termin festgehalten, auch für nur wenige Minuten Verhandlung. Justizgewährungsanspruch versus Gesundheitsrisiko! Ein in Deutschland bemerkenswert ungeordneter Zustand und Anlass, die Praxis der mündlichen Verhandlung im Lichte des § 128a ZPO zu hinterfragen.

Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit heute

Die forensische Tätigkeit spielt sich überwiegend in der Kanzlei und im Richterzimmer ab. Dennoch steht im Mittelpunkt immer die mündliche Verhandlung. Schriftsätze dienen ihrer Vorbereitung. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz des § 169 GVG verlangt die mündliche Verhandlung. Die Kontrahenten treffen aufeinander, das Gericht äußert ein paar Gedanken oder haucht eine Frage in den Saal – und schon stürzt das aufwendig konstruierte Gebäude an Argumenten in sich zusammen. Wird man endlich gehört, wird über Stunden hinweg längst bekannter Vortrag repetiert, doch das Gericht schweigt. Dafür reisen Scharen von Prozessvertretern durch die gesamte Republik. Jeder Dispute-Resolution-Experte erinnert sich aber auch an die großen Tage vor Gericht, an denen er mit rhetorischer Gewalt dem unschlüssig erscheinenden Gericht jeden Zweifel genommen oder, dem sicher geglaubten Untergang geweiht, zumindest verunsichert, erschüttert und den Prozess gedreht zu haben meint. Diese Bühne verdanken wir dem römischen Recht und einer Zeit, als Wort und Bild ihre ganze Kraft nur in einem Moment entfalten konnten. In Zeiten der Kernschmelze virtueller und realer Welten ist dies möglicherweise anders zu bewerten.

Und die Öffentlichkeit? Anders als im Strafprozess suchen wir deren einsame Vertreter oft vergeblich. Geradezu erschreckt wirkt das Gericht, wenn ein nicht identifiziertes Gesicht an der Verhandlung teilnimmt. Immer öfter wird der Gerichtssaal zum Zweck moderner Konfliktbewältigung gegen ein kuscheliges Verhandlungszimmer getauscht – ohne Öffentlichkeit.



Roland Startz

BEITEN BURKHARDT
München
Rechtsanwalt, Partner

roland.startz@bblaw.com
www.bblaw.com

Verzichtbarkeit von Mündlichkeit und Öffentlichkeit?

Der Mündlichkeitsgrundsatz wird durchbrochen für das schriftliche Verfahren, für Entscheidungen über Kosten und Nebenforderungen oder solche, die nicht Urteile sind, § 128 Abs. 2–4 ZPO.

Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im Sinne des § 169 GVG gehören zusammen. Relevante Ergebnisse auswärtiger Beweisaufnahmen, schriftlich erstattete Sachverständigengutachten und Zeugenaussagen sowie der Inhalt beigezogener Urkunden oder Akten sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung zu machen.

Erleichterung durch § 128a ZPO de lege lata und de lege ferenda

Das Mündlichkeitsprinzip kann vielfach erleichtert oder eingeschränkt werden, wovon angesichts Covid-19 extensiv Gebrauch gemacht wird, um den verordneten Maßnahmen zwecks Infektionsschutz gerecht zu werden. Dabei ändern sich die Anforderungen laufend. Ein Zivilprozess bei Ausgangsbeschränkung ist anders zu führen als nur mit Abstandsgebot und Maskenpflicht. Dem Kern der Frage, inwieweit heute bereits eine Präsenzverhandlung angesichts der Möglichkeiten des § 128a ZPO entbehrlich ist oder durch entsprechende gesetzliche Ergänzungen entbehrlich gemacht werden kann, nähern sich diese Überlegungen allerdings nicht. Sie enden meist in der Klage über die fehlende technische Ausstattung der Beteiligten.

§ 128a ZPO entstammt dem Jahr 2002 und wurde zuletzt im Jahr 2013 geändert. Technische Hilfsmittel sollen die Praxis erleichtern. Hier zeigt sich bereits die Schwäche der Regelung. Viele Vorschriften und Prinzipien der ZPO sind für mehr als ein Jahrhundert geschaffen. In technischer Hinsicht ist die Zeit jedoch außerordentlich schnelllebig. Mit Ankündigung der Infektionsschutzmaßnahmen im März 2020 haben Behörden, Unternehmen, Kanzleien und Haushalte in zuvor unvorstellbar kurzem Zeitraum gelernt, die Möglichkeiten der Digitalisierung außerhalb des üblichen Arbeitsplatzes zu nutzen.

Zwar gestattet § 128a ZPO den Parteien, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort als dem Gerichtssaal aufzuhalten. Sitzungsort im Sinne von § 219 Abs. 1 ZPO bleibt jedoch das Gericht. Dort wird auch die Öffentlichkeit im Sinne von § 169 GVG hergestellt. Der Einwilligung der Parteien bedarf es nicht, so dass die Anreise nicht erzwungen werden kann. Alle Verfahrenshandlungen müssen jedoch zeitgleich in Bild und Ton in den Sitzungssaal und an den Aufenthaltsort der Beteiligten übertragen werden. Zum Teil wird gefordert, dass eine Tonübertragung nicht digital erfolgen dürfe, da dabei nicht mehrere Personen gleichzeitig sprechen und sich hören können – aus Höflichkeit ohnehin wünschenswert. Die Zuschaltung der weiteren Beteiligten ist von jedem anderen Ort außerhalb des Gerichtssaals möglich, auch aus Privaträumen. Entscheidend ist, dass die Beteiligten die Möglichkeit haben, das Geschehen im Gerichtssaal zu verfolgen, und zwar die gesamte Richterbank, die Parteien und sonstige Prozessbeteiligte. Für die Zuschauer müssen die übertragenen Bilder hingegen nicht sichtbar sein. Es reicht aus, wenn sie den wesentlichen Verlauf der Verhandlung durch die akustische Wiedergabe verfolgen können.

Das Gericht kann eine Videokonferenz nach § 128a Abs. 1 ZPO auch von Amts wegen anordnen. Ein Rechtsbehelf hiergegen ist nicht statthaft, § 128a Abs. 3 Satz 2 ZPO. Jeder, der mit seiner Beteiligung per Bild- und Tonübertragung nicht einverstanden ist, kann den Gerichtssaal aufsuchen und dort an der Präsenzverhandlung teilnehmen. Will die Partei aus Gründen des Infektionsschutzes auch dort nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, muss sie die Verlegung des Termins beantragen. Somit läuft § 128a ZPO praktisch ins Leere.

Der Ort der Zuschaltung muss im Inland liegen. Andernfalls würde das Gericht auf ausländischem Territorium tätig. Völkerrecht steht insoweit auch einer Gerichtsverhandlung per Internet entgegen. Rechtshilfe wäre zu beantragen.

Stellt man sich angesichts unzähliger Webkonferenzen vor, dass das laufende Bild aller Beteiligten per Laptop gleichzeitig übertragen und mit den Bildern der anderen Beteiligten zusammengeschaltet werden kann, so bedarf es letztlich keiner Übertragung in einen Gerichtssaal. Die Übertragung ist vielmehr in alle physischen und virtuellen Räume möglich. Allein der Gesetzeswortlaut wäre an die technischen Möglichkeiten anzupassen.

Verlangt das Gericht persönliches Erscheinen, um sich ein Bild von der Partei machen zu können, sind Webkonferenzen ungeeignet. Fraglich erscheint, inwieweit dieser Eindruck im Zivilprozess eine Rolle spielt. Entscheidend dürfte vielmehr das unmittelbar Gesprochene sein, das in beklemmender Atmosphäre des Gerichtssaals jedoch weniger erhellend sein kann als aus dem Webauftritt aus den Kanzleiräumen des eigenen Prozessvertreters.

Auch für den Augenschein lassen sich geeignete technische Möglichkeiten und rechtliche Argumente finden. Lediglich die Vorlage von Originalurkunden unter gleichzeitiger Inaugenscheinnahme aller Beteiligten bereitet Probleme, wird in der Praxis aber auch kaum verlangt.

Eine Verhandlung nach § 128a Abs. 1 ZPO kann während des Verfahrens oder gleich zu Beginn beantragt werden. Die Zuschaltenden sind hierfür gesondert zu laden, und zwar an den Ort, von dem aus die Zuschaltung durchgeführt werden soll. Sind Zeugen oder Sachverständige hiermit nicht einverstanden, können sie stattdessen im Gerichtssaal erscheinen.

Inwieweit § 169 GVG Rechnung getragen werden muss, ist in der Praxis fraglich. § 169 GVG gilt grundsätzlich nur im Sitzungssaal. Ob und inwieweit in dem Raum, von dem aus der Zugeschaltete an der Sitzung teilnimmt, weitere Personen teilnehmen, kann das Gericht allenfalls auf Nachfrage feststellen. Solange die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist, erscheint dies unproblematisch. Eine nicht erkennbare Einflussnahme auf Zeugen ist jedoch denkbar. Eine entsprechende eidesstattliche Versicherung wäre eine sinnvolle Ergänzung. Die Kosten könnten ähnlich den Reisekosten unter Berücksichtigung des Veranlasserprinzips geregelt werden. Da es sich um eine dauerhafte technische Erweiterung für Justiz und Anwaltschaft handeln dürfte, wären Pauschalen wohl ausreichend.

Und wo bliebe in der Webkonferenz die Öffentlichkeit? Auch heute bedarf es eines aufwendigen Studiums der Aushänge am Gerichtssaal am Tag des Termins in physischer Präsenz. Kurzfristige Verlegungen sowie verstärkte Zugangskontrollen erschweren eine Teilnahme zusätzlich. Die Veröffentli-

chung der Termine in elektronischen Portalen ist überfällig, wenngleich sie aus guten Gründen zum Schutz der Beteiligten vermieden wird. Durch Verwendung entsprechender Stichworte (etwa der Namen der Prozessbeteiligten) ließe sich die beliebige Suche einschränken. Dem Infektionsschutz würde es auch insoweit dienen, wenn die Geschäftsstellen anonymen Dritten Passwörter zur Teilnahme an Webkonferenzen bereitstellten.

Fazit

Die bereits veraltete Regelung des § 128a ZPO kann dem Infektionsschutz dienen, indem sie Reisen zu einer mündlichen Verhandlung vermeiden und die Zahl der Anwesenden reduzieren hilft. Eine virtuelle Verhandlung erlaubt die Vorschrift nicht.

Webkonferenzen mit allen Beteiligten sollten gesetzlich gestattet werden und von Amts wegen zugelassen werden können. Im Einvernehmen sollte eine virtuelle mündliche Verhandlung immer möglich sein. Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit wären gewahrt. Die fehlende technische Ausstattung kann angesichts der jüngsten Entwicklungen von Home-Office und technischer Aufrüstung von Kanzleien und Haushalten nicht mehr entgegenstehen. Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit scheinen für den Zivilprozess ohne physische Präsenz unter Nutzung modernster technischer Mittel kein Widerspruch mehr zu sein. Der Gesetzgeber ist gefragt, die Anforderungen können bewältigt werden. ←

ANZEIGE

Das Online-Magazin für Compliance in Unternehmen



ComplianceBusiness ist ein Online-Magazin, das sich insbesondere an HR-, Compliance- und Datenschutzverantwortliche richtet. Namhafte Autoren berichten über die gesamte Bandbreite der systematischen Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien im Unternehmen. ComplianceBusiness erscheint viermal pro Jahr und wird den Abonnenten kostenlos zugestellt.

www.compliancebusiness-magazin.de

Herausgeber



Partner



IN KOOPERATION MIT



FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH – Der F.A.Z.-Fachverlag
Frankenallee 71-81 • 60327 Frankfurt am Main

§ 128a ZPO und „Onlinegerichtsverhandlungen“

Schafft Covid-19 die Digitalisierung von Gerichtsverhandlungen?

Von Dr. Stephan Bausch, D.U., und Katharina Klenk



Dr. Stephan Bausch, D.U.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Köln
Rechtsanwalt, Partner Complex Disputes
stephan.bausch@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com



Katharina Klenk

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Köln
Dipl. Reg., Rechtsanwältin, Senior Associate Complex Disputes
katharina.klenk@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com

Seit Beginn des Kontaktverbots infolge der Coronapandemie scheinen sich Diskussionen in Bezug auf Gerichte primär darum zu drehen, ob der weiteren Gewährung der Justiz im Staat oder eher dem Gesundheitsschutz Vorrang einzuräumen ist, sprich, ob Verhandlungen weiterhin stattfinden können oder flächendeckend abgesagt werden müssen. Dabei gibt es bereits seit Jahren einen digitalen Mittelweg in der ZPO, über den es sich nicht nur angesichts der aktuellen Krise lohnt, vertiefter nachzudenken.

Hintergrund

Am 27.01.2020 verzeichnete Deutschland seinen ersten Fall einer Covid-19-Infektion. Das Robert Koch-Institut (RKI) stufte die Risiken der Pandemie für die deutsche Bevölkerung einen Monat später als „gering bis mäßig“, seit dem 17.03.2020 als „hoch“ und eine Woche später für Risikogruppen als sehr hoch ein. Seit dem 22.03.2020 gilt deshalb ein – inzwischen teilweise wieder gelockertes – Kontaktverbot (Informationen der Bundesregierung zum Coronavirus in Deutschland, abrufbar [hier](#)), das grundsätzlich jedoch weiterhin nur notwendige Sozialkontakte erlaubt.

Zu diesen Sozialkontakten gehören auch der Gang zur Arbeit sowie die Wahrnehmung von erforderlichen Terminen, die nur außerhalb der eigenen Wohnung stattfinden können, so etwa Gerichtsverhandlungen. Bundesweit einheitlich geregelt ist die Situation in Bezug auf Gerichtsverhandlungen indes nicht. Zwar wurde am 27.03.2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen. Das Zivil-

verfahrensrecht erfuhr hierdurch jedoch keine Sonderregelungen. Deshalb sind seither die Landesjustizministerien zur Eindämmung der Virusausbreitung an den Gerichten berufen. Diese gaben dabei – mit nur leichteren Abweichungen – in der Regel die Empfehlung ab, den Dienstbetrieb bei den Gerichten stark einzuschränken, nicht jedoch ganz einzustellen. Wichtige und dringende Verhandlungen und Maßnahmen – zum Beispiel Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes – sollten weiterhin stattfinden. Gerichtsverhandlungen, die einen Aufschub zulassen, sollten jedoch verschoben werden (so etwa in Baden-Württemberg, siehe Pressemitteilung des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg, abrufbar [hier](#)). Im Hinblick auf die Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes sollte der Publikumsverkehr nur gegenüber Personen untersagt werden, die im Verdacht einer Infizierung stehen, im Übrigen jedoch nicht (so etwa in NRW).

Ob, wann und welche Gerichtsverhandlungen tatsächlich noch stattfinden, entscheidet nach den aktuellen Vorgaben der Länder letztlich weiterhin der zuständige Richter im Rahmen seiner richterlichen Unabhängigkeit.

Phase I: Fast schon ein Stillstand der Rechtspflege?

Zunächst schien dabei das Gebot der Stunde, Verfahren zu „pausieren“ und Termine weiträumig zu verlegen. Der Bundesvorsitzende der Deutschen Justiz-Gewerkschaft Schmidt forderte sogar eine vollständige Schließung der Gerichte für mindestens zwei Wochen: Dies sei notwendig, um die Gefahr einer Infizierung mit Covid-19 für die Mitarbeitenden



Im Umgang mit Covid-19 stellt § 128a ZPO jedenfalls ein hilfreiches Vehikel dar, um das aktuelle Spannungsfeld sinnvoll in den Griff zu bekommen.

der Gerichte und Staatsanwaltschaften abzuwenden, erklärte er gegenüber den Zeitungen der Funke-Mediengruppe. In einer Presseerklärung vom 17.03.2020 appellierte die Bundesrechtsanwaltskammer an die deutschen Gerichte, den Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen mit größtmöglicher Flexibilität zu begegnen. Dies beinhalte die Verlegung von Terminen, welche nicht eilbedürftig seien, sowie eine großzügige Fristensetzung und wohlwollende Fristverlängerungen (Presseerklärung BRAK, abrufbar [hier](#)).

Diese auch an den Gerichten spürbare Tendenz führte bereits zu Diskussionen, ob gar ein Stillstand der Rechtspflege i.S.v. § 245 ZPO eingetreten sei. Ein solcher hätte eine Unterbrechung der anhängigen Verfahren nach § 249 ZPO zur Folge.

Zum Schutz der Parteien würde der Lauf jeglicher Fristen gestoppt und erst nach Beendigung der Unterbrechung wieder von neuem zu laufen beginnen; zudem wären sowohl Handlungen der Parteien als auch grundsätzlich solche des Gerichts – wie etwa Ladungen – gegenüber der jeweils betreffenden Partei wirkungslos. Die Unterbrechung beginnt kraft Gesetzes, sobald die Tätigkeit des zuständigen Gerichts tatsächlich aufhört und endet, sobald die Gerichtsorganisation wieder funktionsfähig ist und die Tätigkeit des Gerichts tatsächlich wieder beginnt. Einer förmlichen Entscheidung des Gerichts bedarf es nicht. Ein Stillstand der Rechtspflege wäre insoweit kein wünschenswerter Zustand, als dieser neben dem faktischen zeitweisen Wegfall der Justiz zudem zu enormen Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf Fristenläufe

führen würde, was zu erheblichen „Nachwehen“ eines chaotischen Bergs an zahlreichen angestauten Verfahren mit unklarem Verfahrensstand und Fristenlauf führen würde, der nur schwer zu bewältigen wäre.

„Wichtige und dringende Verhandlungen und Maßnahmen – zum Beispiel Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes – sollten weiterhin stattfinden.“

Nach aktuellem Stand ist indes nicht von einem solchen Stillstand auszugehen. Ein Stillstand wäre nur bei einem allgemeinen Stillstand der gerichtlichen Tätigkeit für einen längeren und nicht absehbaren Zeitraum anzunehmen. Zu Schließungen der Gerichte infolge der Verbreitung des SARS-CoV-2 ist es bislang nicht gekommen. Zwar wurde der Sitzungsbetrieb teilweise ausgesetzt, gleichwohl wurden Rechtsgesuche – nicht nur im einstweiligen Rechtsschutz, sondern auch in Hauptsacheverfahren – weiterhin bearbeitet, wenn auch mit Verzögerungen im Vergleich zum „Normalbetrieb“. Richter und Richterinnen, Rechtspflegende und Mitarbeitende des Gerichts dürfen in der Regel weiterhin zur Arbeit kommen und können die schriftliche Bearbeitung der Akten notfalls auch aus dem Home-Office erledigen. Zudem wurden mündliche Verhandlungstermine bislang oft auf bestimmte Daten in der Zukunft verlegt und nicht nur auf unbestimmte Zeit vertagt und aufgehoben.

Auch alternative Diskussionsansätze zum Umgang mit der Pandemie, die der Vermeidung eines Stillstands der Rechtspflege dienen sollten, zielten auf eine faktische Pausierung der Justiz. Diskutiert wurde etwa eine Wiedereinführung der Gerichtsferien, die noch bis 1996 durch §§ 199–201 GVG a.F. geregelt waren. Der Eintritt der Gerichtsferien, jährlich vom 15.07. bis zum 15.09., hatte damals zur Folge, dass Verhandlungstermine nur noch in den gesetzlich bestimmten, sogenannten Feriensachen, die sich in der Regel durch ihre Dringlichkeit auszeichneten, stattgefunden haben. Weiterhin wurden prozessuale Fristen mit Ausnahme der Notfristen und Ferienfristen gehemmt. Gerichte konnten zur Erledigung der Feriensachen sogenannte Ferienspruchkörper einrichten. Dieser Weg bietet gegenüber einem faktischen Stillstand nach § 245 ZPO den Vorzug einer rechtsklaren Regelung der Fristen und Termine. Jedoch würde jedenfalls ein Problem bestehen bleiben: Würden – auf derzeit unabsehbar lange Zeit – Verhandlungstermine nur noch in gesetzlich bestimmten „Feriensachen“ (oder „Pandemiesachen“?) stattfinden und prozessuale Fristen (mit Ausnahme der Notfristen und Ferienfristen) gehemmt, wäre der Zusammenbruch der Justiz in einer Art „Covid-19-Nachwehe“ bereits jetzt absehbar.

Phase II: Wiederaufnahme des Normalbetriebs?

Die Reaktionen liefen in Anbetracht dieser Nachteile – teils von Anfang an, inzwischen in merklich zunehmendem Maße – auch in die entgegengesetzte Richtung. So betonte etwa der Deutsche Richterbund (DRB) von Anfang an die Notwendigkeit, einen Stillstand der Justiz als der tragenden Säule

unseres Staats zu verhindern und appellierte an die Landesjustizverwaltungen, die Abläufe in den Gerichten in enger Absprache mit den Gerichtsleitungen und Personalvertretungen durch klare Regeln zu organisieren (Pressemitteilung DRB, 18.03.2020, abrufbar [hier](#)).

Manche Gerichte terminierten auch schon während der Krise wie üblich und beriefen sich auf die mögliche Einhaltung von Abstandsgeboten im Gerichtssaal – angesichts der erforderlichen Anreise für die Parteien und der Warnungen der Behörden sicherlich nicht unbedenklich. Mittlerweile scheint jedoch auch bei den übrigen Gerichten vorwiegend ein Drang zur Rückkehr in die Normalität vorzuherrschen. Seit Anfang Mai wird der Betrieb, so etwa beim Land- und Amtsgericht Bonn seit dem 04.05. 2020, deshalb wieder hochgefahren, die Gebäude für das rechtsuchende Publikum geöffnet.

Dabei gelten die Empfehlungen des RKI zur Vermeidung einer Covid-19-Infektion natürlich fort, werden von Gericht zu Gericht jedoch unterschiedlich umgesetzt. Am OLG Köln etwa muss die Ladung vorgezeigt werden, um Einlass zu erlangen. Fenster und Türen werden während der Verhandlung geöffnet, der Kläger/die Klägerin sitzt an einer Art „Katzentisch“, um den Abstand zur Parteivertretung zu wahren. Die Richterbank ist durch Plastikscheiben in Parzellen geteilt, damit sich die Richter und Richterinnen nicht untereinander anstecken können – so nun auch beim OLG Koblenz. Bei manchen Gerichten, etwa dem LG Mainz oder dem OLG Hamm, muss ein Fragebogen ausgefüllt werden, durch den ausgeschlossen werden soll, dass (potentiell) Infizierte das Gerichtsgebäude betreten, im Gebäude sind Desinfektionssponder aufgestellt – die Richter und Richterinnen hingegen sitzen im üblichen Abstand zueinander. An einigen, typi-

scherweise bayerischen, Gerichten, etwa dem Amtsgericht Erding oder den Gerichtsgebäuden in Schweinfurt, herrscht eine Pflicht, Masken zu tragen, an anderen, etwa dem OLG Köln, wieder nicht – dort steht die Entscheidung, ob im Sitzungssaal Masken getragen werden sollen, im Ermessen des Gerichts.

Mit Stand vom 15.05.2020, 0:00 Uhr, meldete das RKI 173.152 laborbestätigte Infektionsfälle, darunter 7.824 Todesfälle. Nach Schätzung des RKI waren bis zu diesem Tag etwa 151.700 ehemals Infizierte wieder genesen. Eine Rückkehr zur vollkommenen „Normalität“ scheint angesichts solcher Zahlen unvernünftig – insbesondere dann, wenn sie angesichts vorhandener Alternativen gar nicht notwendig ist.

§ 128a ZPO als Alternative zur mündlichen Verhandlung

Die Zivilprozessordnung (ZPO) stellt – nicht erst seit dem Ausbruch von Covid-19 – Alternativen zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Verfügung, die die Anwesenheit der Parteien nicht voraussetzt. Eine solche ist sowohl in § 128 Abs. 2 sowie § 128a ZPO enthalten. So kann nach § 128 Abs. 2 ZPO mit Zustimmung der Parteien das mündliche in ein schriftliches Verfahren übergeleitet werden. Nach § 128a ZPO besteht die Möglichkeit, mündliche Verhandlungen per Videokonferenz durchzuführen. Gerade Letztere könnte nun als Alternative zur mündlichen Verhandlung unter physischer Anwesenheit der Schlüssel zu einem funktionierenden Justizbetrieb in Zeiten einer Pandemie sein. Schon seit 2001 sieht § 128a ZPO vor, im Zivilprozess „Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung“ abzuhalten.

Die Regelung wurde bereits 1999 im Rahmen des Pilotprojekts „Virtuelles Verwaltungsgericht“ am Verwaltungsgericht Sigmaringen und später auch an Finanzgerichten in Hessen, Baden-Württemberg und NRW getestet und schließlich durch das ZPO-RG 2001 eingeführt. Durch § 128a ZPO sollte der Prozess ökonomischer gestaltet werden, indem etwa Reisezeit und -kosten gespart werden können. Nicht nur in Zeiten von Covid-19, sondern auch in Zeiten der Klimakrise eine bedenkenswerte Alternative.

Seit dem Gesetzentwurf über Videokonferenzen in Gerichtsverfahren des Bundesrats vom 12.02.2010, in dem § 128a ZPO neu gefasst wurde, ist nicht einmal mehr das Einverständnis aller Parteien zur Videoverhandlung erforderlich. Seit 2013 kann die Videoverhandlung sogar vom Gericht angeordnet werden. Bislang wird die Möglichkeit an den meisten Gerichten jedoch gar nicht, und wenn überhaupt, dann eher sporadisch genutzt – aber warum?

Bisherige Umsetzung in der Praxis

Zahlreiche Richter und Richterinnen und Kollegen und Kolleginnen auf Anwaltsseite scheinen zunächst vor der Anwendung des § 128a ZPO zurückzuschrecken, da sie meinen, technisch nicht hinreichend ausgestattet oder versiert zu sein. Dabei zeigen zahlreiche Erfahrungsberichte, dass die technische Umsetzung einfach zu handhaben ist und keiner besonderen Technikenkenntnisse bedarf.

Zwar stellt die fehlende technische Ausstattung der Gerichte, wollte man Videoverhandlungen nach § 128a ZPO flächendeckend als Lösung einführen, tatsächlich ein Problem dar.

Doch wird auch die vorhandene Ausstattung teilweise nicht genutzt. Laut der „Länderliste der Standorte der Videokonferenzanlagen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften“ verfügen zwar alle Länder über die Möglichkeit einer Verhandlung nach § 128a ZPO. Doch sind etwa in Nordrhein-Westfalen nur 21 von 201 Gerichten mit einer Videokonferenzanlage ausgestattet, und nur das OLG Hamm verfügt über eine mobile Anlage. Diese scheint jedoch nicht eingesetzt zu werden – das OLG Hamm terminiert Verfahren in üblicher Manier. In den übrigen Gerichten ist typischerweise nur ein Saal mit einer Anlage ausgestattet, was bedeutet, dass rein praktisch nur ein Bruchteil der Verhandlungen online durchgeführt werden könnte. Eine Verlagerung der mündlichen Verhandlungen vom Gerichtssaal in die digitale Welt setzt also eine konsequente technische Aufstockung der Gerichte voraus, die jedoch insbesondere in Zeiten einer Pandemie möglich erscheint. Denn Covid-19 zwingt zu schnellem Handeln – auch auf der Ebene der Legislative, was rasant beschlossene Gesetzentwürfe und unkompliziert freigegebene Haushaltsmittel zeigen. Um nicht gleich alles auf einmal umzustellen, könnten alternativ zum Ankauf von Videokonferenzanlagen solche zunächst nur gemietet werden (so etwa in Mecklenburg-Vorpommern gehandhabt). Auf diese Weise könnte aus der Not eine Tugend gemacht werden, indem die Zeit der andauernden Kontaktsperre als Testlauf für eine Justiz der Zukunft genutzt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein großer Teil der Judikative nicht aus sogenannten Digital Natives besteht. Um psychologischen Hürden zu begegnen, müssen Leitlinien, Handbücher und Erklärvideos den Weg weg von „Das haben wir schon immer so gemacht!“ ebnen.

Ablauf und Vorteile einer Videoverhandlung

Ist dieser Weg einmal geebnet, stellt sich der Ablauf einer Videoverhandlung als gar nicht so kompliziert dar: Insbesondere auf Seiten der Kanzleien bedarf es (entgegen einem weitverbreiteten Irrglauben) überhaupt keiner speziellen technischen Voraussetzungen wie spezieller Softwareprogramme. Ein Laptop oder Computer mit Kamera und Mikrofon reicht aus. So finden Gerichtsverhandlungen nach § 128a ZPO beispielsweise am LG Hannover regelmäßig via Skype for Business statt. Hierbei erhält man als Anwalt und Partei lediglich einen Link zugesandt, auf den man klicken muss – installiert werden muss vorab nichts. Ein kurzer Testlauf vor der Verhandlung stellt sicher, dass sich alle sehen und hören können.

Während der Verhandlung müssen sich die Richter und Richterinnen selbst im Gerichtssaal befinden. Denn die sogenannte Saalöffentlichkeit kann nur gewährleistet werden, wenn der Ton in den Gerichtssaal übertragen wird, der der Öffentlichkeit auch zugänglich ist. Ein Bild der Parteien, Prozessvertreter und -vertreterinnen und sonstigen Verfahrensbeteiligten wie Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern und Dolmetscherinnen muss dabei nach einhelliger Ansicht jedoch nicht zugänglich gemacht werden. Der Sitzungspolizeischutz nach § 176 ZPO erstreckt sich auch auf den zugeschalteten Ort und kann gegebenenfalls durch Unterbrechung der Verbindung ausgeübt werden.

Die Gesundheitsgefahren der im Saal Anwesenden werden durch eine solche Videoverhandlung zwar nicht vollständig beseitigt, zumindest aber erheblich reduziert, da sich weniger Personen im Gerichtssaal aufhalten. Ferner fällt eine Anreise

für Prozessvertreter und -vertreterinnen und Parteien, vielleicht sogar mit öffentlichen Verkehrsmitteln, weg.

- Eine Teilnahme der Öffentlichkeit über bloße Videozuschaltung ist bisher gesetzlich nicht möglich, ließe sich jedoch – etwa über die Zurverfügungstellung begrenzter Einwahllinks auf der Seite des Gerichts – herstellen. Dies ist gerade in Zeiten eines geltenden Kontaktverbots zu erwägen, um dem Grundsatz der Öffentlichkeit effektiv zu entsprechen. Denn Personen, die einer Risikogruppe angehören, sich in Quarantäne befinden oder sich schlicht nicht trauen, das Risiko einer Infektion auf sich zu nehmen, ist die Teilnahme an Verhandlungen derzeit zumindest praktisch verwehrt.

Ferner können die Prozessmaximen der Mündlichkeit, der Öffentlichkeit und der Unmittelbarkeit auch im Rahmen des § 128a ZPO gewahrt werden. Dem mündlichen Vortrag vor Ort ist der per Video und Audio übertragene Vortrag gleichzustellen. Sollte die Technik einmal versagen, müsste die Verhandlung zwar unterbrochen werden, eine Einwahl per Telefon ist in diesen Fällen jedoch möglich, so dass die Verhandlung fortgeführt werden kann (Heetkamp, Mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gem. § 128a ZPO – ein Erfahrungsbericht, zproblog.de, abrufbar [hier](#)). Die Übertragung von Bild und Ton in den Sitzungssaal steht ebenfalls im Einklang mit den Voraussetzungen der Öffentlichkeitsmaxime, die eine Beteiligung der Öffentlichkeit nur am Sitzungsort verlangt, nicht aber am, nun abweichenden, Aufenthaltsort der sonstigen Verfahrensbeteiligten. Auch die Unmittelbarkeit, also der Zusammenhang zwischen der Verhandlung, der Beweisaufnahme und der Entscheidung an ein und demselben Gericht, kann gewahrt werden.

Dabei ist auch eine Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder Parteien im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 128a Abs. 2 ZPO möglich. Zudem kann ein Videoaugenschein im Einverständnis der Parteien durchgeführt werden. Die Qualität der technischen Ausstattung muss dabei natürlich uneingeschränkt funktionsfähig sein, um insbesondere eine freie richterliche Beweiswürdigung zu ermöglichen. Rauschende Bilder und ein stockender Ton mögen im Privatgespräch unangenehm sein, in einem Gerichtsverfahren könnten sie eine Verhandlung zum Scheitern verurteilen. Vor allem Zeugen müssen uneingeschränkt erkennbar sein, damit nichts von der Mimik und Gestik verlorengeht und Aussagen nicht abgelesen werden können. Gerade für unkomplizierte und kurze Vernehmungen, die in keinem Verhältnis zur An- und Abreisezeit stehen, dürfte sich diese Art der Vernehmung jedoch anbieten; auch für Termine ganz ohne Beweisaufnahme bietet sich § 128a ZPO an.

Die Beschleunigung des Verfahrens und Kosteneffizienz sprechen auch unabhängig vom aktuellen Kontaktverbot für die Onlineverhandlung. Ferner können im Vergleich zum schriftlichen Verfahren nur durch die Onlineverhandlung als Alternative der Grundsatz der Mündlichkeit gewahrt und eine Beweisaufnahme durchgeführt werden.

Neuer Ansatz: Online-Courts?

Denkt man die Digitalisierung des Gerichtsverfahrens konsequent weiter, führt einen dies notwendigerweise zu sogenannten Online-Courts, welche vor kurzem auch für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit diskutiert wurden.

Im Gegensatz zu einer „bloßen“ Verhandlung nach § 128a ZPO könnten an diesen auch die Richter und Richterinnen ortsunabhängig arbeiten, und die Öffentlichkeit könnte für Bürger und Medien umfassend durch eine Zuschaltung zur Videokonferenz hergestellt werden. Dem Risiko, dass Zuschauer und Zuschauerinnen das Verfahren dann an ihren Bildschirmen abfilmen und weiterverwenden, könnte durch ein „Digital-Rights-and-Privacy-Management“ und die Schaffung einer Strafnorm begegnet werden – davon abgesehen besteht die Gefahr heimlicher Bild- und Tonaufnahmen im Gerichtssaal auch heute schon (Paschke, Digitale Gerichtsöffentlichkeit und Determinierungsgesamtrechnung, MMR 2019, 563, 565). Zudem könnte man mit guten Gründen erwägen, auch die Veröffentlichung von Verfahrensinformationen über ein Justizportal anzuschließen, um der Öffentlichkeitsmaxime vollumfänglich gerecht zu werden (Paschke, Digitale Gerichtsöffentlichkeit und Determinierungsgesamtrechnung, MMR 2019, 563–567.). In Großbritannien, Brasilien, China, Indien und Singapur etwa finden derartige Onlinegerichtsverhandlungen seit Beginn der Covid-19-Pandemie regelmäßig statt – die Obersten Gerichtshöfe bleiben geschlossen, alle Verfahrensbeteiligten schalten sich aus dem Home-Office zu, und die Verfahren werden live auf die Seite des jeweiligen Gerichts gestreamt (Susskind, Covid-19 shutdown shows virtual courts work better, Financial Times, 07.05.2020, abrufbar [hier](#)). Das brasilianische Supremo Tribunal Federal verzeichnet sogar einen Produktivitätsanstieg seit der Verlagerung in den virtuellen Raum (Siehe: Online Plenary Sessions of the Brazilian Federal Supreme Court increase Productivity, abrufbar auf der Seite des Supremo Tribunal Federal unter Highlights, siehe [hier](#)).

Auch in Deutschland wagte vor kurzem die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit einen ähnlichen Vorstoß, um in Zeiten der Covid-19-Pandemie die Arbeitsfähigkeit der Gerichte bei gleichzeitigem Gesundheitsschutz aufrechtzuerhalten. Laut einem Referentenentwurf der Bundesregierung vom 09.04.2020 sollte es

- ehrenamtlichen Richtern und Richterinnen möglich sein, der Verhandlung von einem anderen Ort aus beizuwohnen,
- abweichend von § 128a ZPO dem Gericht möglich sein, eine Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung verpflichtend anzuordnen, und
- die Möglichkeit geben, die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn infolge einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite der erforderliche Gesundheitsschutz nicht zu gewährleisten ist (Referentenentwurf der Bundesregierung, abrufbar [hier](#)).

Eine am 24.04.2020 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorgelegte Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der Covid-19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Covid-19-ArbGG/SGG-AnpassungsG) nahm diesem Vorstoß jedoch den Wind aus den Segeln [Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der Covid-19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Covid-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG), abrufbar [hier](#)]. So ist, als

Reaktion auf massive Kritik aus Lehre und Praxis, ein Ausschluss der Öffentlichkeit nicht möglich. Ferner wird es keine verpflichtende Anordnung der Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung geben können – das Gericht soll diese Form der Teilnahme vielmehr während einer epidemischen Lage gestatten. Ehrenamtliche Richter und Richterinnen sollen sich jedoch ortsunabhängig zu der Verhandlung zuschalten können.

Dieser Verlauf zeigt, dass der virtuelle Gerichtssaal in Deutschland noch in weiter Ferne liegt. Bezogen auf die Zivilgerichtsbarkeit, mag das Ausbleiben einer solchen digitalen Weiterentwicklung in Zeiten der Pandemie verkraftbar sein, da hier ohnehin das Kontaktverbot bei Verhandlungen im Wege des § 128a ZPO durch den Grundsatz der originären Einzelrichterentscheidung bereits weitestgehend eingehalten werden kann. Im Rahmen der „Digitalisierung der Justiz“ sollte der Gesetzgeber jedoch einen Weg finden, auch die Öffentlichkeit digital in den Prozess einzubinden, um der Justiz in Situationen wie der Covid-19-Pandemie mehr Handlungsspielraum zu geben, ohne dass jemand ein Gesundheitsrisiko eingehen muss. Dies dürfte aktuell den Prozessgrundsätzen sogar besser gerecht werden als eine Übertragung in den Gerichtssaal, den kaum jemand als bloße Saalöffentlichkeit aufsuchen wird. Dem Schutz von Persönlichkeitsrechten müsste dabei durch spezielle Ausgestaltung der Konferenzsoftware oder Zugriffsrechte Genüge getan werden.

Ausblick

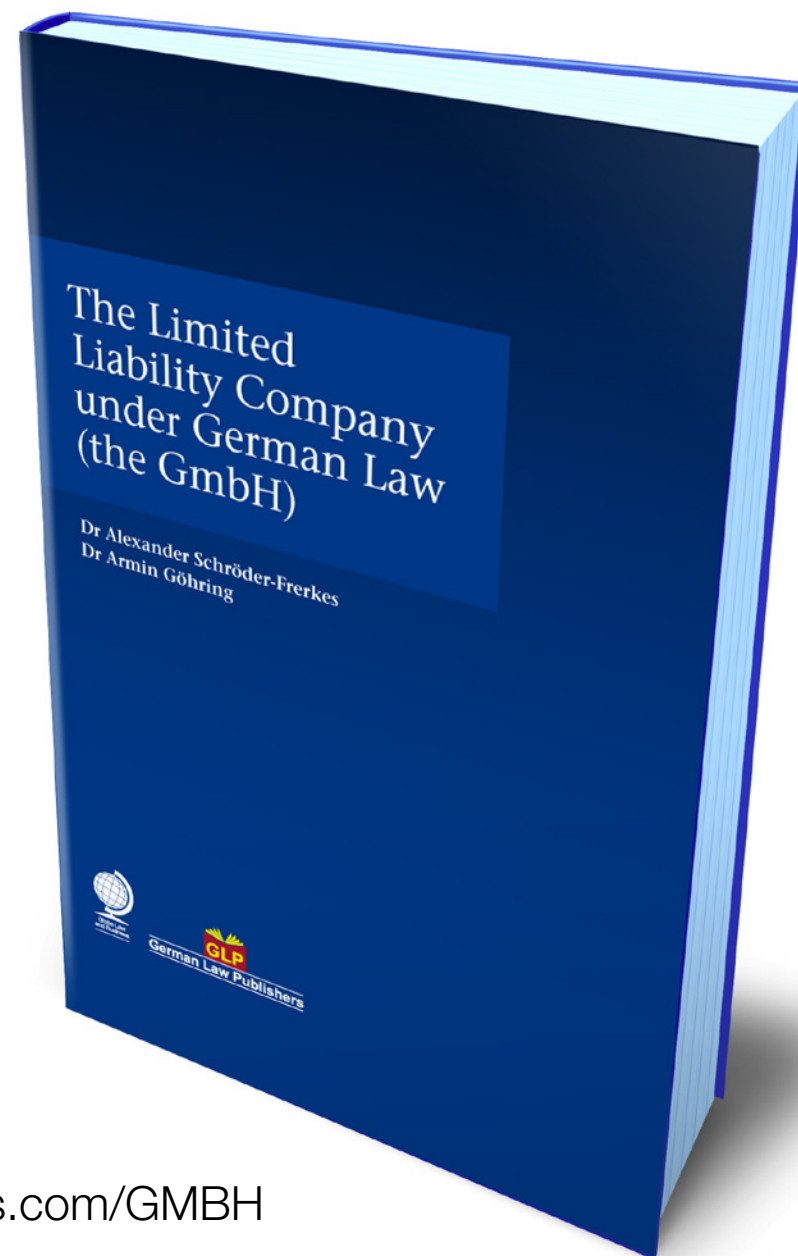
Bei allen Vorteilen der Videoverhandlung ist natürlich zu berücksichtigen, dass sie einer Verhandlung unter Anwesenden

in manchen Punkten nachsteht. So kann es, insbesondere bei einem notwendigen intensiven Austausch der Parteien, von Vorteil sein, sich nicht nur am Bildschirm zu sehen, da dieser sicherlich eine gewisse Distanz schafft. Die Bereitschaft zum Vergleichsschluss etwa könnte dadurch gemindert sein und das Verfahren so dann doch wieder in die Länge ziehen. Zumal wären eine Unterbrechung und ein „kurzer Austausch auf dem Flur“ zwar virtuell möglich, würden jedoch ihrem Zweck, einem unkomplizierten Gespräch außerhalb des Gerichtssaals, nicht mehr gerecht werden. Die körperliche Distanz könnte ferner einen „Banalisierungseffekt“ des Gerichtsverfahrens haben. Ob derartige Folgen eintreten oder sich die Verfahrensbeteiligten vielmehr schnell an die Onlineverhandlung gewöhnen, wird nur die Erfahrung zeigen können.

Im Umgang mit Covid-19 stellt § 128a ZPO jedenfalls ein hilfreiches Vehikel dar, um das aktuelle Spannungsfeld sinnvoll in den Griff zu bekommen. Verfahren können weitergeführt werden und die Justiz funktionsfähig bleiben, Prozessmaximen können eingehalten und zugleich die Ausbreitung des Virus verlangsamt werden. Wenn nebenbei die Digitalisierung der Justiz, sei es auch nur im Wege eines „Testlaufs“, vorangetrieben werden kann, sollte diese Chance genutzt werden. ←

Setting up a GmbH

New co-publication between
Globe Law and Business and
German Law Publishers



For full details go to www.globelawandbusiness.com/GMBH

Eine neue Alternative

Im Blickpunkt: Online-Hearings in Schiedsverfahren

Von Patrizia Netal und Florian Haugeneder



Die enorme Verbesserung der technischen Möglichkeiten wird dazu führen, dass sich virtuelle Verhandlungen auch nach Wegfall der Covid-19-Beschränkungen dauerhaft als Alternative etablieren werden.

Die derzeitige Covid-19-Pandemie hat nicht nur massive Auswirkungen auf die Weltwirtschaft, sondern bewirkt auch eine gravierende Störung von Schiedsgerichtsverfahren. Die in sehr vielen Staaten angeordneten „Social-Distancing“-Maßnahmen und Reiserestriktionen machen es derzeit praktisch unmöglich, traditionelle mündliche Verhandlungen abzuhalten. Eine in Schiedsverfahren praktizierte Alternative sind Online-Hearings, in denen die Teilnehmer nur über eine virtuelle Plattform verbunden sind. Der diesjährige „Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot“ verwandelte sich im April 2020 mit über 600 virtuellen Hearings in das weltweit größte virtuelle Hearing-Centre und erlaubte den Autoren einen guten Einblick in die praktische Handhabung von Online-

schiedsverhandlungen. Dieser Beitrag untersucht, inwieweit Online-Hearings eine tatsächliche Alternative zu mündlichen Schiedsverhandlungen sind.

Zulässigkeit von Online-Hearings

Viele der praktisch relevanten Schiedsverfahrensordnungen sehen vor, dass das Schiedsgericht eine mündliche Schiedsverhandlung abhalten muss, wenn eine der Parteien dies beantragt [etwa Art. 25(6) ICC-Schiedsgerichtsordnung; Art. 30(1) VIAC-Schiedsregeln]. Auch viele staatliche Schiedsverfahrensgesetze bestimmen, dass das Schiedsgericht gegen den Willen einer Partei nicht auf eine mündliche Schiedsverhandlung verzichten kann [so § 598 öZPO; § 1047(1) dZPO]. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stellt sich derzeit häufig die Frage, ob eine „virtuelle“ Schiedsverhandlung dem Erfordernis einer mündlichen Verhandlung entspricht, insbesondere wenn eine der Parteien auf die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung besteht.

Diese Frage wird in der Schiedsrechtspraxis überwiegend bejaht. Auch in der staatlichen Gerichtsbarkeit sind die Gerichte in vielen Fällen dazu übergegangen, mündliche Verhandlungen auf Onlineplattformen abzuhalten. Eine Einschränkung der Schiedsgerichtsbarkeit auf „traditionelle“ mündliche Verhandlungen würde dazu führen, dass diese ihre wesentlichen Argumente wie rasche Verfahren, Effizienz und Flexibilität in Zeiten von Covid-19 verlieren würde. Dazu kommt, dass Parteien, Schiedsrichter und andere Verfahrensbeteiligte in internationalen Schiedsverfahren oft über mehrere Kontinente verteilt sind und nicht absehbar ist, wann die geltenden Reisebeschränkungen wieder aufgehoben werden. Den Par-



Patrizia Netal

Knoetzl
Wien
Rechtsanwältin, Partnerin

Patrizia.netal@knoetzl.com
www.knoetzl.com



Florian Haugeneder

Knoetzl
Wien
Rechtsanwalt, Partner

Florian.haugeneder@knoetzl.com
www.knoetzl.com

teien ist nicht zumutbar, lange Verzögerungen oder gar die praktische Unmöglichkeit der Rechtsdurchsetzung in Kauf zu nehmen, nur weil die Nutzung von bestehenden Online-Hearing-Plattformen von einer Partei trotz der gegebenen Ausnahmesituation nicht akzeptiert wird. Soweit ersichtlich gibt es allerdings noch keine Gerichtsentscheidungen zu der Frage, ob eine virtuelle Verhandlung rechtlich den Anforderungen einer traditionellen Schiedsverhandlung gleichzusetzen ist.

Wenngleich die grundsätzliche Zulässigkeit von Online-Hearings als Alternative zu traditionellen Schiedsverhandlungen zu bejahen ist, stellt sich in jedem Verfahren die Frage, ob angesichts der konkreten Umstände des Falles ein Online-Hearing sinnvoll und fair ist.

Fairness von Online-Hearings

Die Fairness von Online-Hearings hängt von vielen Aspekten ab, die oft erst auf den zweiten Blick bewusst werden. Die bestehenden Ausgangs- und Reisebeschränkungen haben zur Folge, dass schon die Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung eine Herausforderung ist. Den Parteienvertretern muss es möglich sein, mit Zeugen, Sachverständigen und dem eigenen Mandanten vor der Verhandlung angemessen zu kommunizieren. Besonders bei Bauprojekten außerhalb von Ballungszentren und Zeugen ohne gute Internetverbindung wird die hierfür erforderliche Kommunikation auf große Schwierigkeiten stoßen.

Sofern die Verhandlung einen Ortsaugenschein (zum Beispiel einer Baustelle) erfordert, werden die bestehenden Ein-

schränkungen kreative Lösungen erfordern, wie etwa virtuelle Begehungen mittels Drohnenaufnahmen. Bei allen vom Schiedsgericht ins Auge gefassten Lösungen ist darauf zu achten, dass beide Parteien gleichwertige Vorbereitungs- und Teilnahmemöglichkeiten haben. Faktische Ungleichheiten zwischen den Parteien, wie unterschiedlicher Internetzugang, ungleiche Kommunikationsmöglichkeiten mit Zeugen oder unterschiedliche schwerwiegende Eingriffe in den Arbeitsalltag von Zeugen und Parteienvertretern dürfen nicht zu einer Verletzung des Prinzips der Waffengleichheit führen. Schiedsrichter sind daher gut beraten, nachvollziehbare Anliegen der Parteien im Rahmen der Verhandlungsvorbereitung ernst zu nehmen.

Darüber hinaus hat das Schiedsgericht praktische Fragen beim Ablauf einer virtuellen Verhandlung zu bedenken. Neben der Frage der ausreichenden Internetverbindung, die bereits länderspezifisch unterschiedlich sein kann, sind auch verschiedene Zeitzonen der Parteien und Schiedsrichter zu beachten, so dass das geeignete Zeitfenster für eine Verhandlung bereits sehr eingeschränkt sein kann. Die Parteien sollten jedenfalls ausreichend Zeit bekommen, die notwendigen technischen Voraussetzungen für eine virtuelle Schiedsverhandlung zu schaffen.

Sofern die Durchführung einer traditionellen Verhandlung in absehbarer Zukunft wieder möglich erscheint, mag es zielführender sein, eine zeitlich beschränkte Verschiebung der mündlichen Verhandlung in Kauf zu nehmen und dafür von den Vorteilen einer „echten“ mündlichen Verhandlung zu profitieren. Bei Schiedsverfahren, die mehrere Kontinente betreffen, erscheint diese Option allerdings derzeit nicht realistisch.

Praktische Details von Online-Hearings

Die Erfahrung von Online-Hearings zeigt, dass nur eine genaue Vorbereitung der Verhandlung zu einem für die Beteiligten befriedigenden Ergebnis führt. Für Schiedsrichter und Parteien gibt es eine Reihe von Dingen zu beachten, die bei traditionellen Verhandlungen keine Rolle spielen.

- **Planung:** Es empfiehlt sich, den Ablauf einer virtuellen Schiedsverhandlung im Detail in einer Case-Management-Konferenz mit den Parteien und dem Schiedsgericht zu erörtern. Dabei müssen alle von den Parteien und dem Schiedsgericht gewünschten Anforderungen und technischen Voraussetzungen erörtert werden, um die hierfür geeignete Plattform auszuwählen (etwa die Möglichkeit getrennter „privater“ virtueller Räume für Schiedsrichter und Parteien, separate Chatrooms; Sicherheitsvorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit des Hearings; Maßnahmen, um Einflussnahme von Zeugen zu beschränken, etc.) Die Besonderheiten von virtuellen Verhandlungen, wie die allgemein empfundene schnellere Ermüdung der Beteiligten, die sich gleichzeitig auf den virtuellen Raum und den Rechtsstreit konzentrieren müssen, sollte bei der zeitlichen Planung der Verhandlung ebenfalls beachtet werden. Es empfiehlt sich, gemeinsame Regeln für das Verhalten im virtuellen Raum vorab gemeinsam festzulegen. Für alle Beteiligten ist es ratsam, auch scheinbar unbeachtliche Details im Auge zu haben: Wie sieht mein Kamerahintergrund aus? Sind unerwartete Störungen ausgeschlossen? Wie kann ich intern effektiv mit meinem Co-Counsel und meinem Mandanten kommunizieren? Wie viele Bildschirme benötige ich?

- **Technische Voraussetzungen:** Schon bei der Verhandlungsvorbereitung ist es ratsam, dass die Parteien und das Schiedsgericht über qualifizierte technische Berater verfügen, die ihr Wissen bereits in die Planung einbringen. Für eine gute Audio- und Videoübertragung sollte die Kompatibilität der verwendeten Geräte im Vorhinein geklärt sein.
- **Tests:** Es ist ratsam, zumindest eine Testrunde vor der tatsächlichen Verhandlung abzuhalten, damit technische Probleme entdeckt und behoben werden können. Schiedsrichter und andere Verfahrensbeteiligte sollten sich mit den verwendeten Systemen in Tutorials vertraut machen. Ohne ausreichendes Training sind mitunter schwerwiegende Pannen möglich, wenn zum Beispiel Beteiligte glauben, sich in einem „privaten“ virtuellen Raum zu unterhalten, tatsächlich aber von allen Teilnehmern gehört werden.
- **Technischer Support:** Die Schiedsrichter, die Parteien und, soweit sich diese an einem anderen Ort befinden, die anderen Verfahrensbeteiligten sollten während der Verhandlung ununterbrochenen Zugang zu technischem Support haben. Manche Plattformen bieten als Service eigene Room-Manager als Support an. Backup-Lösungen für den Ausfall eines technischen Systems sollten vorab eingeplant werden.
- **Dokumente:** Es muss sichergestellt sein, dass sämtliche ins Verfahren eingeführten Dokumente während der Verhandlung zur Verfügung stehen. Dokumentenvorhalte an Zeugen und Sachverständige sollten während der Befragung ohne Verzögerungen möglich sein.
- **Datenschutz und Cybersecurity:** Vorab muss geklärt sein, durch welche technischen Maßnahmen die Vertraulichkeit der mündlichen Verhandlung gewahrt

bleibt. Sicherheitsmaßnahmen wie Datenverschlüsselung bewirken in der Regel, dass die Anforderungen an Internet und an die verwendeten technischen Systeme höher sind. Es muss zudem geklärt werden, ob und gegebenenfalls wie die Verhandlung aufgezeichnet werden darf. Die anwendbaren Datenschutzbestimmungen, wie zum Beispiel die EU-Datenschutz-Grundverordnung sind dabei zu beachten. Auch hier könnte vorab die Zustimmung von den Teilnehmern eingeholt werden.

Ausblick: Werden Online-Hearings traditionelle Hearings ersetzen?

Viele Schiedsrechtspraktiker haben sich über die Möglichkeit der Abhaltung von Online-Hearings enthusiastisch geäußert. Tatsächlich wird die enorme Verbesserung der technischen Möglichkeiten dazu führen, dass sich virtuelle Verhandlungen auch nach Wegfall der Covid-19-Beschränkungen dauerhaft als Alternative etablieren werden. Besonders bei kleinen Streitwerten oder eng umgrenzten Verhandlungsgegenständen sind sie eine attraktive Alternative. Es ist aber zweifelhaft, ob Online-Hearings traditionelle Schiedsverhandlungen ganz ersetzen werden. Schiedsgerichte werden zu Recht auch wegen der „Soft Skills“ der Schiedsrichter in Anspruch genommen. Diese „Soft Skills“ lassen sich in der Regel nur im persönlichen Kontakt zur Geltung bringen. ←

Das Online-Magazin für den gewerblichen Rechtsschutz



Jetzt gratis abonnieren!

Im Online-Magazin IntellectualProperty berichten namhafte Autoren aus der Anwaltschaft, aus Institutionen und Unternehmen sowie nicht zuletzt praxisorientierte Wissenschaftler über die gesamte Bandbreite des gewerblichen Rechtsschutzes. Grenzüberschreitende und internationale Fragestellungen werden dabei immer berücksichtigt.

www.intellectualproperty-magazin.de

Herausgeber



FRANKFURT BUSINESS MEDIA
DER F.A.Z.-FACHVERLAG



German Law Publishers
www.germanlawpublishers.com

Partner



AMPERSAND



BOEHMERT & BOEHMERT



dfmp



GOWLING WLG



Pinsent Masons



UEXKÜLL & STOLBERG
PATENTANWÄLTE SEIT 1958

FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH – Der F.A.Z.-Fachverlag
Frankenallee 71-81 • 60327 Frankfurt am Main

Das Zeugen- verhör in der Videokonferenz

Im Blickpunkt: Eine Checkliste für
das Schiedsgericht

Von Alexander Foerster



Auch wenn das Zeugenverhör mittels Videokonferenz schon vorher zuweilen zur Anwendung kam, haben viele Parteien erst jetzt gelernt, richtig damit umzugehen.

Einleitung

Vor knapp drei Monaten habe ich an dieser Stelle über die zukünftige Verwendung von digitaler Kommunikation und alternativen Verfahrenstechniken in Zeiten des Social Distancing geschrieben. Trotz der sich verdichtenden Anzeichen einer globalen Pandemie habe ich mir nicht vorstellen können, dass die Anregungen in so kurzer Zeit schon etablierte Praxis sind und erste Praxiserfahrungen Anlass für einen Folgeartikel geben könnten.

Um den Stillstand der Schiedsrechtspflege zu vermeiden und das Schiedsverfahren im Vergleich zum staatlichen Gerichts-

verfahren als die flexiblere, schnellere und bessere Streit-schlichtung herauszustellen, haben führende Schiedsins-titutionen schon nach einigen Wochen in der Krise Empfehlungen zum verstärkten Einsatz von Videokonferenzen in der Verfahrensführung veröffentlicht (ICC Guidance Note on Possible Measures Aimed at Mitigating the Effects of the COVID-19 Pandemic, COVID-19: Information and Guidance in SCC Arbitrations und die HKIAC Guidelines for Virtual Hearings, um nur einige zu nennen). Im Internet und in verschiedenen Diskussionsforen kursieren mittlerweile unzählige Anleitungen, was bei der Organisation von mündlichen Schiedsverhandlungen in Form von Videokonferenzen zu beachten ist.

„Post-Covid-19 werden einige Verfahrens-
techniken bleiben, weil die Parteien deren
Vorteile insbesondere im Hinblick auf Zeit
und Kosten erkannt haben.“

Die folgende Checkliste konzentriert sich nur auf einen Teil der Verhandlung, nämlich das Zeugenverhör mittels Video, und zwar hauptsächlich aus der Sicht des Schiedsgerichts. Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und sollte auch ungeachtet der dramatischen Entwicklungen der letzten Wochen und der besonderen Verfahrensführung in Zeiten einer Pandemie von Nutzen sein. Post-COVID-19 werden einige der neuen Verfahrenstechniken verstärkt verwendet werden, weil die Parteien deren Vorteile insbesondere im Hinblick auf Zeit und Kosten erkannt haben. Auch wenn das



Alexander Foerster

Mannheimer Swartling
Stockholm

Advokat und Rechtsanwalt (Germany), Partner

alexander.foerster@msa.se

www.msa.se

Zeugenverhör über Videokonferenz schon vorher zuweilen zur Anwendung kam, haben viele Parteien erst jetzt gelernt, richtig damit umzugehen.

Die Checkliste

1. Das Schiedsgericht sollte nach Möglichkeit auf eine einvernehmliche Organisation der virtuellen Zeugeneinvernahme hinwirken. Mit Rücksicht auf die in vielen institutionellen Schiedsregeln enthaltenen Verpflichtungen aller Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens, dieses effizient und zügig durchzuführen, dürfte das Schiedsgericht einen gewissen sanften Druck auf die Parteien ausüben können, einem Zeugenverhör mittels Videokonferenz zuzustimmen.

2. Die Parteien sollten einen geeigneten Verhörraum mit entsprechender technischer Ausstattung am Ort des Zeugen organisieren. Der Raum sollte nach Möglichkeit auf „neutralem Boden“, also nicht auf dem Firmengelände der den Zeugen benennenden Partei oder im Büro von deren Anwälten, sein. Ebenso wenig sollte die Einvernahme in den Privaträumen des Zeugen durchgeführt werden.

3. Die exzellente Internetanbindung mit entsprechenden Übertragungsgeschwindigkeiten im Verhörraum ist wichtig. Die Kamera sollte so positioniert werden, dass der gesamte Verhörraum oder zumindest weite Teile davon sichtbar sind und gleichzeitig ein Nahbild von dem Zeugen eingestellt werden kann. Im Verhörraum sollte ein Computer mit E-Mail-Empfang und Druckmöglichkeit bereitstehen. Es sollten professionelle Mikrofone verwendet werden, um eine gute Tonübertragung zu gewährleisten.

4. Der Bildschirm im Raum des Schiedsgerichts sollte groß genug sein (und eine entsprechend gute Auflösung haben), damit das Schiedsgericht den Zeugen gut sehen kann und gleichzeitig andere zugeschaltete Personen auf demselben Bildschirm abgebildet werden können. Der Zeuge sollte auf seinem Bildschirm zunächst den ihn befragenden Anwalt sehen können, nach Möglichkeit aber auch das gesamte Schiedsgericht im Bild haben.

5. Eine Aufzeichnung der Videoübertragung darf nur nach Zustimmung des Schiedsgerichts erfolgen. Haben sich die Parteien auf einen Mitschnitt der Zeugeneinvernahme (Bild und Ton oder nur Ton) geeinigt, müssen die Parteien gleichzeitig Zugang zu der Bild-/Tondatei bekommen. Das Schiedsgericht muss auch sicherstellen, dass nicht der Provider des Videokonferenzsystems eigene Kopien speichert. Gegebenenfalls ist eine Kontrolle der AGB erforderlich, oder es muss eine Individualvereinbarung getroffen werden.

6. Vor der eigentlichen Verhandlung sollten eine Testverbindung aufgebaut und die technischen Einstellungen überprüft werden.

7. Das Schiedsgericht muss sich ein klares Bild davon machen können, wer sich außer dem Zeugen in dem Verhörraum befindet. Es kann sich dabei um einen Übersetzer, einen eigenen Rechtsbeistand des Zeugen oder den Anwalt einer Partei handeln. Wollen beide Parteien am Ort des Verhörs anwesend sein, darf das Schiedsgericht dies nicht verwehren. Entscheidend ist, dass eine Einflussnahme von Dritten auf den Zeugen ausgeschlossen ist.

8. Wird aus einer Sprache übersetzt, die das Schiedsgericht nicht beherrscht, ist es vorzuziehen, dass der Übersetzer im Raum des Schiedsgerichts sitzt und vom Schiedsgericht oder zumindest mit seiner Zustimmung ausgesucht wird. Der Grund ist auch hier wieder die mögliche unzulässige Beeinflussung durch den Übersetzer.

9. Der Zeuge sollte an einem leeren Tisch sitzen und lediglich Zugang zu dem vereinbarten Material, also insbesondere den im Verfahren eingereichten schriftlichen Beweismitteln, haben. In der Regel werden die Parteien einen Ausdruck aller relevanten Dokumente bereithalten (sogenanntes Hearing-Bundle). Bei größeren Dokumentenmengen ist das Paginieren für das schnelle Auffinden hilfreich. Es muss ausgeschlossen sein, dass der Zeuge eigene Aufzeichnungen oder mitgebrachte Dokumente verwendet.

Zusammenfassung

Weitere Anregungen für die Durchführung eines Zeugenverhörs per Videokonferenz finden sich unter anderem in dem sogenannten Seoul Protokoll on Video Conferencing in International Arbitration, das schon 2018 von Praktikern in Asien im Rahmen der 7th Asia Pacific ADR Conference erarbeitet wurde, aber bisher kaum beachtet worden ist (s. [hier](#) und [hier](#)). In vielen Fällen wird sich herausstellen, dass bei sachgerechter Vorbereitung und durch die Nutzung moderner Technik die Zeugeneinvernahme einfacher, kostengünstiger, zeitsparender und umweltfreundlicher, vor allem aber ohne wesentlichen Erkenntnisverlust für das Schiedsgericht durchgeführt werden kann. ←

Dem Fachbeirat von „DisputeResolution“ gehören 21 namhafte nationale und internationale Persönlichkeiten sowie Unternehmensjuristen aus den wichtigen Branchen der deutschen Wirtschaft an. Sie unterstützen „DisputeResolution“ publizistisch und tragen so zum Erfolg dieses Online-Magazins bei.



**Prof. Dr. Dr. h.c.
Carl Baudenbacher**

EFTA Gerichtshofs,
Luxemburg, Institute of
European and International
Business Law, St. Gallen

Ex-Präsident (EFTA),
Professor (IE&IB)

carl.baudenbacher@unisg.ch



**Prof. Dr. Christoph
Benedict**

Pinsent Masons, München
Rechtsanwalt und
Solicitor (England & Wales),
Legal Director

chben@me.com



Florian Cahn

Framatome GmbH,
Nürnberg
Legal Patents & Insurance
General Counsel

florian.cahn@framatome.com



Dr. iur. Meike Fabian

Nordex SE,
Hamburg
Counsel/Rechtsanwältin
Legal Department

MFabian2@nordex-online.com



Dr. Ralph Greb, LL.M.

LEONI Bordnetz-Systeme
GmbH, Kitzingen
Head of Legal Group
Automotive (Syndikusrechts
anwalt), Corporate Legal

ralph.greb@leoni.com



**Susanne
Gropp-Stadler**

Siemens AG,
München
Lead Counsel Litigation

susanne.gropp-stadler@siemens.com



Dr. Ulrich Hagel

Bombardier Transportation
GmbH, Berlin
Senior Expert Dispute
Resolution

ulrich.hagel@de.transport.bombardier.com



**Hans David Hahn, LL.M.
(Kent)**

AREVA GmbH,
Buckenhof
Head of Legal, Compliance
& Insurance OGL

hans.hahn@areva.com



**Dr. Clemens-August
Heusch**

Nokia,
Düsseldorf
Head of European Litigation

clemens.heusch@nokia.com



Dr. Jürgen Klowitz

Ratingen
Rechtsanwalt und
Mediator

j.klowitz@hotmail.de



**Jan Heiko Köhlbrandt,
LL.M.**

Archer Daniels Midland Co.,
Hamburg
Senior Legal Counsel
Germany

janheiko.koehlbrandt@adm.com



Dan-Alexander Levien

Audi Electronics
Venture GmbH,
Gaimersheim
Rechtsanwalt/Mediator
Leiter Rechtsservice

dan-alexander.levien@audi.de



Dr. Tilman Makatsch

Deutsche Bahn AG,
Berlin
Head of Competition
Litigation

tilman.makatsch@deutschebahn.com



Dr. Francesca Mazza

Deutsche Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit e.V.,
Köln/Berlin
Generalsekretärin

fm@dis-arb.de



James Menz, J.D.

Bombardier Transportation,
Berlin
Senior Expert Litigations

james.menz@rail.bombardier.com



**Dr. Miriam Nabinger,
LL.M.**

Fresenius Medical Care AG
& Co. KGaA, Bad Homburg
Rechtsanwältin/
Senior Legal Counsel

Miriam.Nabinger@fmc-ag.com



Greg Schuetz

The Linde Group,
New Jersey
Head of Global Litigation
and Dispute Resolution

greg.schuetz@linde.com



Dr. Anke Sessler

Skadden,
Frankfurt am Main
Rechtsanwältin,
Partnerin



**Almuth Vorndran,
LL.M. (London)**

EON.SE, London
Legal Counsel/
Syndikusrechtsanwältin

almuth.vorndran@eon.com



**Prof. Dr.
Matthias Weller**

Rechts- und Staats-
wissenschaftliche Fakultät
Rechtswissenschaft,
Bonn

sekretariat.weller@jura.uni-bonn.de



Marius Welling

FORIS AG,
Bonn
General Counsel

marius.welling@foris.com



**Dr. André Depping,
M.L.E.**

BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ganghoferstraße 33
80339 München
Telefon: (089) 350 65-13 31

Andre.Depping@bblaw.com
www.beitenburkhardt.com



Bettina Knoetzl

KNOETZL
Herrengasse 1
A-1010 Wien
Telefon: (+43) 134 34 00 02 00

bettina.knoetzl@knoetzl.com
www.knoetzl.com



Dr. Stephan Bausch

Luther Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
(Rheinahafen)
50678 Köln
Telefon: (02 21) 993 72 57 82

stephan.bausch@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com



Alexander Foerster

Mannheimer Swartling
Norrländsgatan 21
SE-111 87 Stockholm
Telefon: (+46) 859 50 63 83

alexander.foerster@msa.se
www.mannheimerswartling.se



Dr. Michael Hammes

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 95 85-59 42

michael.hammes@de.pwc.com
www.pwc.de



Dr. Matthias Siegmann

Rechtsanwalt beim BGH
Eisenlohrstraße 24
76135 Karlsruhe
Telefon: (07 21) 57 04 38 10

bgh@forensik-boutique.de
www.forensik-boutique.de/siegmann/



Guido Althaus

Accuracy Deutschland GmbH
Neue Mainzer Str. 46-50
60311 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 977 88-73 30

guido.althaus@accuracy.com

www.accuracy.com



Dr. Francesca Mazza

Deutsche Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
(DIS)
Beethovenstraße 5-13
50674 Köln
Telefon: (0221) 285 52-0

fm@dis-arb.de

www.dis-arb.de



**Dr. Hans-Uwe
Neuenhahn**

EUCON
Europäisches Institut für
Conflict Management e.V.
Brienner Straße 9
80333 München
Telefon: (089) 57 95 18 34

info@eucon-institut.de

www.eucon-institut.de



Dr. Jürgen Klowitz

Round Table Mediation und
Konfliktmanagement der
deutschen Wirtschaft
Kieselei 12
40883 Ratingen
Telefon: (021) 027 32-78 07

j.klowitz@hotmail.de

Strategische Partner

**BEITEN
BURKHARDT**

KNOETZL

Luther.



MANNHEIMER SWARTLING



**Rechtsanwalt beim BGH
Prof. Dr. Matthias Siegmann**

Kooperationspartner



DIS



„Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“

Die Strategischen Partner von „DisputeResolution“ sind führende Anwaltssozialitäten; die Kooperationspartner von „DisputeResolution“ sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle Strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen. Sie tragen damit zum Erfolg von „DisputeResolution“ bei.

Impressum

Herausgeber:
Prof. Dr. Thomas Wegerich

Redaktion:
Thomas Wegerich (tw)

Verlag:
FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH –
Der F.A.Z.-Fachverlag
Geschäftsführung: Dominik Heyer, Hannes Ludwig
Frankenallee 71–81, 60327 Frankfurt am Main
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

German Law Publishers
Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 75 91-21 44
Telefax: (069) 75 91-80-24 17
Mail: redaktion@deutscher-anwaltspiegel.de

E-Mail: redaktion@disputeresolution-magazin.de

Internet: www.disputeresolution-magazin.de

Jahresabonnement:
Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 4-mal pro Jahr

Projektmanagement:
Karin Gangl
Telefon: (069) 75 91-22 17
Fax: (069) 75 91-80-22 17

Publikationsmanagement: Ayfer Ekingen

Layout: Mi Young Youn

Strategische Partner: Beiten Burkhardt;
Knoetzl; Luther Rechtsanwalts-gesellschaft;
Mannheimer Swartling; PricewaterhouseCoopers;
Rechtsanwalt beim BGH Dr. Matthias Siegmann

Kooperationspartner: Accuracy; Bucerius Center
on the Legal Profession; Deutsche Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS); eucon; RTMKM

Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig
recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhalts von „DisputeResolution“
übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr.